

Neues Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen  
der Stadt Zug

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 19. Juni 1990

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Das Reglement der Einwohnergemeinde Zug über das Bestattungs- und Friedhofswesen datiert vom 18. Juni 1954 mit Abänderungen vom 26. Oktober 1956 und 16. Januar 1968. Insbesondere die im Abschnitt "II. Bestattungswesen" enthaltenen ausführlichen Beschreibungen über die Tätigkeiten des Friedhofaufsehers und der Leichenbesorgerin sind überholt: die Aufgaben des Friedhofaufsehers haben sich geändert, eine Leichenbesorgerin ist nicht mehr tätig. Im Abschnitt "III. Friedhofordnung" sind die Grössen und die Gestaltung der Grabmäler festgelegt. § 37 beschreibt die zugelassenen Materialien für Grabmäler und enthält Richtlinien für Symbole, Gestaltung und Schrift. Diese Bestimmungen sind teilweise ungenau definiert und nicht mehr zeitgemäss, sie lassen sich deshalb kaum mehr durchsetzen.

II.

Das neue Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen stützt sich auf § 48 des Gesundheitsgesetzes vom 21. Mai 1970 und § 59 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980; die kantonale Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 2. Juli 1954 wurde mit Regierungsratbeschluss vom 30. September 1985 formell aufgehoben. Das Bundesgericht lässt ausdrücklich zu, dass die Gemeinden für die Benützung ihrer Friedhöfe Vorschriften erlassen, die der Wahrung der Ordnung und der Gesundheit dienen und dem Friedhof ein harmonisches und würdiges Aussehen verschaffen. Das neue Reglement entspricht auch der bundesrätlichen Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953. Gegenüber dem alten Reglement weist das neue sechs Paragraphen weniger auf,

nämlich noch 47. Die einzelnen Paragraphen konnten teilweise erheblich gestrafft werden. Insbesondere entfallen ausführliche Beschreibungen der Aufgaben des Zivilstandsbeamten und des Friedhofaufsehers, der neu als Friedhofverwalter bezeichnet wird.

Deren Aufgaben wird der Stadtrat im Rahmen von Anstellungsverträgen oder Pflichtenheften festlegen, sofern sie nicht auf Grund anderer Gesetze gegeben sind.

Die heikelste Frage der Revision betraf die Gestaltungsvorschriften für Grabmäler. Im Verlauf der Vorabklärungen zeigte sich, dass sich die Vielfalt der Geschmacks- und Kunstauffassungen, die sich zudem im Verlauf der Zeit wandeln, kaum reglementieren lassen. Bei zuvielen Vorschriften wird der Vollzug problematisch und die Gefahr besteht, dass ein uniformes Friedhofbild entsteht. Die Erfahrung zeigt, dass mehr Gestaltungsfreiheiten die durchschnittliche Qualität der Grabmäler hebt. Aus diesen Gründen wurde auf detaillierte Gestaltungsvorschriften verzichtet. Zum Schutz vor Fehlleistungen ist ein allgemeiner Gestaltungsgrundsatz vorgesehen, der vor allem verlangt, dass sich Grabmäler würdig und harmonisch ins Friedhofbild einfügen müssen. Als Material werden ohne Einschränkungen Naturstein, Holz, Eisen und Bronze zugelassen.

Die Grössen der Grabmäler werden im neuen Reglement in anderer Form beschrieben. Dadurch ergibt sich, dass der alte Paragraph 43 lit. e durch ein Diagramm im Anhang ersetzt werden konnte und nun klare Bestimmungen enthält. Mit dem Grundsatz, dass niedere Steine breit und hohe Steine schmal gehalten werden sollen (neu § 38 lit. b), soll Abwechslung in die Grabreihen gebracht werden, ohne die Harmonie zu stören.

Schliesslich werden die Grössenmasse der Grabstätten von drei auf zwei reduziert: Grösse I für Verstorbene, die älter als zehn Jahre sind; Grösse II für verstorbene Kinder bis zum Alter von zehn Jahren. Weiterhin werden neue Familiengräber aus Platzgründen nicht mehr vermietet; bestehende Verträge über Familiengräber können aber erneuert werden.

### III.

Zur Vernehmlassung wurde das neue Reglement dem Schweiz. Bildhauer- und Steinmetzverband sowie den verwaltungsinternen Amtsstellen unterbreitet. Einem Anliegen des Berufsverbandes, der gewünscht hatte, nur noch Grabmäler aus einem Material zuzulassen, konnte nicht entsprochen werden. Eine

derartige Einschränkung, die z.B. die Kombination von Stein und Bronze verbieten würde, bedeutete eine Abkehr von der bisherigen Bewilligungspraxis und vermag mit dem Argument, das Gesamtbild der Grabreihen würde harmonischer, nicht zu überzeugen. Verschiedene Anregungen aus den Vernehmlassungen konnten berücksichtigt werden.

Im Sinne einer Vorprüfung konnte das neue Reglement in enger Zusammenarbeit mit der Sanitätsdirektion bereinigt werden. Die vorliegende Fassung findet die Zustimmung der Sanitätsdirektion.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem neuen Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen zuzustimmen.

Zug, den 19. Juni 1990

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:  
O. Kamer A. Müller

Beilage:

- Reglementsentwurf
- Beschlussesentwurf

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND ERLASS EINES NEUEN REGLEMENTES UEBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN DER STADT ZUG

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1074 vom 19. Juni 1990

b e s c h l i e s s t :

1. Dem neuen Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Stadt Zug wird zugestimmt.
2. Der Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt:

# REGLEMENT UEBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN

vom

Der Grosse Gemeinderat, gestützt auf § 48 des Gesundheitsgesetzes vom 21. Mai 1970 und § 59 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980, beschliesst:

## I. Zuständigkeit

### § 1

Stadtrat Der Stadtrat übt die Oberaufsicht über das Bestattungswesen aus.

### § 2

Polizei- Die Polizeiabteilung leitet und überwacht das Bestattungs-  
abteilung und Friedhofswesen. Sie trifft die erforderlichen Anordnungen, soweit der Vollzug nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen ist.

### § 3

Zivilstands-<sup>1</sup>Mit dem Bestattungswesen sind der Zivilstandsbeamte<sup>1)</sup>, der  
beamter, Friedhofver- Friedhofverwalter und das zugewiesene Personal sowie der  
walter Leichenwagenführer betraut.

<sup>2</sup>Die Aufgaben im einzelnen legt der Stadtrat fest.

### § 4

Friedhof- Der Polizeiabteilung steht für die künstlerische Beratung  
kommission und für gestalterische Fragen eine vom Stadtrat gewählte  
Fachkommission mit beratender Stimme zur Verfügung. Der Kom-  
mission gehören mindestens drei Mitglieder an, die für die  
Dauer von vier Jahren gewählt werden.

1) Alle Funktionsangaben, Aemterbezeichnungen und Namen beziehen sich auf Frauen und Männer.

## II. Bestattungswesen

### § 5

Leichenschau/  
Todesschein

Bei Eintritt eines Todesfalles hat ein Arzt, wenn immer möglich der behandelnde Arzt, die Leichenschau vorzunehmen und die ärztliche Todesbescheinigung gemäss Art. 82 der Eidgenössischen Verordnung über das Zivilstandswesen zuhanden des Zivilstandsamtes auszustellen.

### § 6

Anmeldung  
der Todes-  
fälle

<sup>1</sup>Jeder Todesfall ist sofort, spätestens innert 48 Stunden, dem Zivilstandsbeamten anzuzeigen. Zur Anzeige des Todes oder der Auffindung einer Leiche einer bekannten Person sind verpflichtet: der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann, der Reihe nach, die dem Verstorbenen nächstverwandte, ortsanwesende Personen, der Vorsteher des Haushaltes, in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde, und schliesslich jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.

<sup>2</sup>Die ärztliche Todesbescheinigung ist gleichzeitig dem Zivilstandsbeamten zu übergeben.

### § 7

Anzeige-  
pflicht bei  
ausserordent-  
lichen Todes-  
fällen

<sup>1</sup>Leichenfunde und ausserordentliche Todesfälle (Tötung, Selbstmord, Unglücksfall) sind ohne Verzug der Polizei, dem Kantonsarzt oder dem Verhöramt zu melden.

<sup>2</sup>Bis zum Eintreffen der Polizeiorgane dürfen weder an der Leiche noch am Fundort irgendwelche Veränderungen vorgenommen werden, es sei denn, dass zwingende Gründe eine Entfernung der Leiche erfordern.

<sup>3</sup>In diesen Fällen stellt der Kantonsarzt die Todesbescheinigung aus.

§ 8

Bestattungsbewilligung

Nach Eingang der Todesmeldung erteilt der Zivilstandsbeamte die Bestattungsbewilligung, trifft die zu einer schicklichen Bestattung erforderlichen Vorkehren und legt den Bestattungstermin fest.

§ 9

Transporte

Der Transport von Verstorbenen vom Trauerhaus oder Spital zum Friedhofgebäude bzw. Krematorium erfolgt auf Grund eines Vertrages, den der Stadtrat mit dem Leichenwagenführer abschliesst.

§ 10

Särge

Für Erdbestattungen in Reihengräbern dürfen nur die üblichen Reformsärge verwendet werden. Massivsärge sind nicht gestattet.

§ 11

Bestattungszeiten

<sup>1</sup>Die Bestattungszeiten werden durch den Stadtrat festgelegt. Er hört vor seinem Entscheid die katholischen und protestantischen Pfarrämter an.

<sup>2</sup>An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Ausnahmen hievon, wie auch Ausnahmen von der werktäglichen Bestattungszeit sind nur aus wichtigen Gründen erlaubt und bedürfen der Bewilligung der Polizeiabteilung.

§ 12

Bestattungskosten

<sup>1</sup>Die Bestattung erfolgt auf Kosten der Stadt. In diesen Kosten sind eingeschlossen: die amtliche Bekanntmachung, die Transporte der Verstorbenen innerhalb der Gemeinde, der Begräbnisplatz in Reihengräbern, das Oeffnen und Schliessen des Grabes. Bei Kremationen übernimmt die Stadt die Kosten der Einäscherung und die Ueberführung der Verstorbenen zu den Krematorien Zürich oder Luzern.

<sup>2</sup>Für die Bestattung in der Urnenwand wird eine Gebühr erhoben, die der Stadtrat festlegt.

<sup>3</sup>Die im Vergleich zu einem Reihengrab sich ergebenden Mehrkosten beim Öffnen und Schliessen eines Familiengrabes gehen zu Lasten der Angehörigen.

### III. Friedhofordnung

#### 1. Allgemeines

##### § 13

Begräbnis-  
plätze

<sup>1</sup>Öffentlicher Begräbnisplatz ist der Friedhof St. Michael.

<sup>2</sup>Für die Schwestern des Frauenklosters Maria Opferung, die Patres und Brüder des Kapuzinerklosters sowie für die Mitglieder der Kongregation der Barmherzigen Brüder, Oberwil, bestehen besondere Friedhöfe; für diese gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

##### § 14

Bestattungsbefugnis

<sup>1</sup>Der Friedhof St. Michael wird zur Verfügung gestellt:

- a) zur Bestattung von Verstorbenen, die in der Gemeinde wohnhaft waren;
- b) den Mietern von Familiengräbern gemäss den besonderen Bestimmungen.

<sup>2</sup>In besonderen Fällen kann die Polizeiabteilung die Bestattung von ausserhalb der Gemeinde wohnhaft gewesenen Verstorbenen gestatten; in solchen Fällen sind sämtliche Bestattungskosten und eine Gebühr für den Grabplatz zu entrichten, die der Stadtrat festlegt.

## § 15

Oeffnungs-  
zeiten des  
Friedhofs

<sup>1</sup>Der Friedhof ist jederzeit geöffnet.

<sup>2</sup>Sofern es besondere Gründe rechtfertigen, kann der Stadtrat die Oeffnungszeiten einschränken.

<sup>3</sup>Die Oeffnungszeiten des Friedhofgebäudes legt der Stadtrat fest.

## 2. Friedhofschutz

### § 16

Friedhof-  
schutz

Es ist untersagt:

- a) jede Ruhestörung und jeder Lärm;
- b) das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen; Fahrrädern usw., sofern es sich nicht um Materialtransporte für Erstellung und Unterhalt der Grabdenkmäler handelt;
- c) das Mitbringen oder Laufenlassen von Tieren.

## 3. Anlage und Einteilung der Gräber

### § 17

Grabtypen

Der Friedhof enthält:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen,
- b) Reihengräber für Urnenbestattungen,
- c) Familiengräber für Erdbestattungen,
- d) Familiengräber für Urnenbestattungen,
- e) Grabstellen in der Urnenwand,
- f) Gemeinschaftsgrab,
- g) Grabstätten für Ordensgemeinschaften und Personen geistlichen Standes.

§ 18

Reihengräber für Erdbestattungen

<sup>1</sup>Reihengräber für Erdbestattungen werden in zwei Grössen eingeteilt:

Grösse I für Verstorbene ab 10 Jahren

Grösse II für Verstorbene bis 10 Jahre (Kinderfriedhoffeld)

<sup>2</sup>Die Leichen sind in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander zu beerdigen.

<sup>3</sup>In jedem Reihengrab darf in der Regel nur eine Erdbestattung erfolgen. Ueber Ausnahmefälle entscheidet die Polizeiabteilung.

<sup>4</sup>Bereits belegte Reihengräber dürfen auch zur Beisetzung der Aschenurnen von Angehörigen verwendet werden. Die Grabdauer erfährt jedoch durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

§ 19

Reihengräber für Urnenbestattungen

<sup>1</sup>Die Reihengräber für Urnenbestattungen sind in gesonderten Urnen-Friedhoffeldern vereinigt.

<sup>2</sup>Werden in einem Urnen-Reihengrab weitere Urnen beigesezt, so läuft die Grabdauer vom Datum der ersten Urnenbeisetzung an.

§ 20

Grabmasse

Als Grabmasse sind vorgeschrieben:

Reihengräber für Erdbestattungen Grösse I:

Länge: 2,10 m (wovon 0,75 m Weg).

Breite: 0,90 m.

Tiefe: mindestens 1,50 m.

Reihengräber für Erdbestattungen Grösse II:

Länge: 1,80 m (wovon 0,65 m Weg).

Breite: 0,75 m.

Tiefe: mindestens 1,30 m.

Reihengräber für Urnenbestattungen:

Länge: 1,65 m (wovon 0,75 m Weg).

Breite: 0,85 m.

#### § 21

Grabnummer Jedes Grab ist mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer zu versehen.

#### § 22

Grabesruhe <sup>1</sup>Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen mindestens 20 Jahre.

<sup>2</sup>Die Grabesruhe für Urnen-Reihengräber beträgt mindestens 20 Jahre, für die Bestattungen in der Urnenwand mindestens 10 Jahre.

#### § 23

Räumung der Grabfelder Nach Ablauf der Grabesruhe kann die Polizeiabteilung im Bedarfsfall die Räumung einer ganzen Abteilung des Gräberfeldes anordnen. Die Räumung ist im Amtsblatt bekanntzugeben unter Ansetzung einer angemessenen Frist an die Hinterbliebenen zur Entfernung des Grabschmuckes und der Denkmäler. Nach abgelaufener Frist trifft die Polizeiabteilung die geeigneten Massnahmen.

#### § 24

Familien-  
gräber <sup>1</sup>Es werden keine neuen Familiengräber zugelassen. Für die vorhandenen Familiengräber gelten die bestehenden Verträge.  
a) Grundsatz  
und  
Gebühren Für Familiengräber ist eine Gebühr zu entrichten, die vom Stadtrat festgelegt wird.

<sup>2</sup> Wird ein Familiengrab während der Grabdauer durch die Angehörigen nicht unterhalten, steht dem Stadtrat das Recht zu, die Sicherstellung des Grabunterhaltes zu verlangen oder den Vertrag über das Familiengrab aufzulösen.

#### § 25

b) Mietdauer <sup>1</sup> 20 Jahre vor Ablauf der Mietdauer dürfen keine Erdbestattungen mehr stattfinden. Bestehende Mietverträge können, sofern es die Platzverhältnisse und Friedhofgestaltung erlauben, von der Polizeiabteilung verlängert werden.

<sup>2</sup> Eine Abtretung oder ein Weiterverkauf von Familiengräbern durch die Mieter an Dritte ist nicht gestattet.

#### § 26

c) Wiederholte Benutzung <sup>1</sup> Die wiederholte Benutzung des gleichen Familiengrabes für Erdbestattungen ist gestattet, wenn seit der letzten auf derselben Grabstätte vorgenommenen Bestattung ein Zeitraum von 20 Jahren verstrichen ist. Ueber Ausnahmen entscheidet die Polizeiabteilung.

<sup>2</sup> In Familiengräbern dürfen beliebig viele Urnen beigesetzt werden.

#### § 27

Exhumierungen

Für die Ausgrabung oder Verlegung von Verstorbenen sowie von Aschenurnen bedarf es der Bewilligung der Polizeiabteilung. Diese wird im allgemeinen erteilt, wenn die Ausgrabungen von den zuständigen Strafuntersuchungs- oder Gerichtsbehörden angeordnet werden. Im weiteren kann für Urnenausgrabungen eine Bewilligung erteilt werden, wenn eine Urne in einen anderen Friedhof verlegt werden soll. Der Bewilligungsempfänger hat die vollen Kosten zu tragen.

## 4. Grabmäler

### § 28

Allgemeiner  
Grundsatz/  
Gestaltung

Das Grabmal soll sich würdig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Es muss in Form, Bearbeitung, Schrift und Symbol ruhig erscheinen und handwerklich und künstlerisch gestaltet sein. Es sind klare Linienführung und optimale Grössenverhältnisse verlangt.

### § 29

Material

Als Werkstoffe für Grabmäler sind zugelassen: Naturstein, Holz, Eisen und Bronze.

### § 30

Bearbeitung

<sup>1</sup>Ausgeschlossen sind alle Oberflächenbehandlungen, die Glanz erzeugen (Polieren, Feinschleifen, Glanzlackieren); die Oberfläche muss matt sein.

<sup>2</sup>Nicht gestattet sind unbearbeitete Felsen, Findlinge und Steine mit willkürlich unregelmässigen Umrissformen.

### § 31

Inschriften

<sup>1</sup>Die Schrift muss sich in Grösse, Art, Gestaltung und Farbgebung dem Grabmal harmonisch einfügen.

<sup>2</sup>Gravierte Schriften auf Stein dürfen ausgetönt werden; erhabene Schriften dürfen nicht bemalt werden.

## § 32

Gestaltung  
der Grab-  
stätten

<sup>1</sup>Die Belegung der Zwischenwege mit Natursteinplatten sowie die Einfassung der Gräber mit einer Grünbepflanzung ist Sache der Gemeinde.

<sup>2</sup>Grabeinfassungen sowie das Erstellen von Betonunterlagen auf der Pflanzfläche und das Bestreuen der Pflanzfläche mit Marmorabfällen und ähnlichem ist untersagt.

## § 33

Bewilli-  
gungspflicht

<sup>1</sup>Auf dem Friedhof St. Michael dürfen nur von der Polizeiabteilung bewilligte Grabmäler gesetzt werden.

<sup>2</sup>Das Gesuch ist der Polizeiabteilung einzureichen. Es hat vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden kostenlos abgegeben.

## § 34

Ausnahmen

Die Polizeiabteilung kann Ausnahmen von den Gestaltungs-, Mass- und Materialvorschriften bewilligen, sofern sich das Grabmal würdig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt. Vor Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist die Friedhofkommission anzuhören.

## § 35

Zeitpunkt  
der Errich-  
tung

<sup>1</sup>Das Aufstellen eines Grabmals ist dem Friedhofaufseher anzuzeigen und darf frühestens 9 Monate nach der Beerdigung erfolgen, bei Urnengräbern nach 6 Monaten

<sup>2</sup>Fünf Tage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen ist das Setzen von Grabmälern untersagt.

§ 36

Name des Erstellers

Wird der Name des Erstellers auf dem Grabdenkmal angebracht, so hat dies in unauffälliger Art zu geschehen.

§ 37

Rücksichtnahme auf Nachbargräber

Die Grabmäler dürfen mit keinem Teil über die Grenze des zugehörigen Grabes hinausragen und benachbarte Grabstellen beeinträchtigen. Das Uebergreifen der Fundamente oder Grabungen auf die Nachbargräber oder auf die Wege ist untersagt.

§ 38

Unterhalt

- <sup>1</sup> Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu unterhalten.
- <sup>2</sup> Bei mangelndem Unterhalt wird der Friedhofaufseher die Angehörigen schriftlich auffordern, für die Instandstellung zu sorgen. Wird der Aufforderung innert angesetzter Frist keine Folge gegeben, ordnet die Polizeiabteilung die Instandstellung auf Kosten der Hinterbliebenen an.

§ 39

Haftung

Die Stadt übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

§ 40

Dimensionen

Für Grabmäler auf Reihengräbern gelten folgende Höchstmasse:

a) Stehende Grabmäler:

Erdbestattung Grösse I

Höhe:	1.00 m
Frontbreite:	0.60 m
min. Tiefe:	0.14 m <sup>*</sup>
max. Volumen:	0.15 m <sup>3</sup>

## Erdbestattung Grösse II

Höhe: 0.80 m  
Frontbreite: 0.40 m  
min. Tiefe: 0.12 m<sup>\*</sup>  
max. Volumen: 0.05 m<sup>3</sup>

## Urnenbestattung

Höhe: 0.80 m  
Frontbreite: 0.50 m  
min. Tiefe: 0.12 m<sup>\*</sup>  
max. Volumen: 0.08 m<sup>3</sup>

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Grabmäler schmal, niedere breit gehalten werden. Die Höhe kann bei entsprechender Reduktion der Breite gemäss Diagramm (Anhang) wie folgt überschritten werden:

Erdbestattung Grösse I bis max. 1.20 m  
Urnenbestattung bis max. 1.00 m

\* Gilt nur für Grabmäler aus Stein.

Kreuzformen in Eisen, Holz und Bronze sind in der Grösse harmonisch anzupassen; sie dürfen die Höchstmasse in Höhe und Breite nicht überschreiten.

b) Liegende Grabmäler (Grabplatten):

Erdbestattung Grösse I

Tiefe: 1.10 m

Breite: 0.55 m

Erdbestattung Grösse II

Tiefe: 0.55 m

Breite: 0.45 m

Urnengräber

Tiefe: 0.70 m

Breite: 0.50 m

c) Familiengräber:

Bei Ersatz von bestehenden Familiengrabmälern legt die Polizeiabteilung die Masse fest.

d) Gemeinsame Bestimmungen

Die Fundamente müssen allseits mind. 10 cm unter Terrain versetzt werden.

## 5. Bepflanzungen

### § 41

Anforderungen

<sup>1</sup>Anlage und Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen.

<sup>2</sup>Die Grabbepflanzung soll sich dem Charakter der umgebenden Bepflanzungen anpassen.

<sup>3</sup>Beim Grab dürfen die Bepflanzungen die Flucht der Grabmäler und die Wege nicht beeinträchtigen.

## § 42

Rücksicht-  
nahme auf  
Nachbar-  
gräber

Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen vom Friedhofverwalter auf ihre Kosten zurückgeschnitten oder entfernt.

## § 43

Vernachlässigung des  
Unterhalts

Der Friedhofverwalter hat Angehörige, welche die Gräber ihrer Verstorbenen in verwahrlostem oder unbepflanztem Zustande belassen, zur Instandstellung schriftlich anzuhalten. Wird der Aufforderung innert angesetzter Frist keine Folge gegeben, so erfolgt auf Kosten der Angehörigen eine Dauerbepflanzung.

## § 44

Bepflanzung  
bei Fehlen  
von Angehörigen

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofverwalter mit einer Grünbepflanzung auf Kosten der Stadt zu versehen.

## IV. Strafbestimmungen

### § 45

Strafbestimmungen

<sup>1</sup>Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Reglementes wird gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes geahndet.

<sup>2</sup>Fehlbaren Denkmalerstellern kann der Stadtrat in schweren Fällen oder bei wiederholter Uebertretung der Vorschriften dieses Reglementes die weitere Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof für eine bestimmte Frist untersagen.

## V. Schlussbestimmungen

### § 46

Rechtsmittel Gegen Verfügungen der Polizeiabteilung kann innert 20 Tagen beim Stadtrat in erster Instanz Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

### § 47

Inkrafttreten <sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

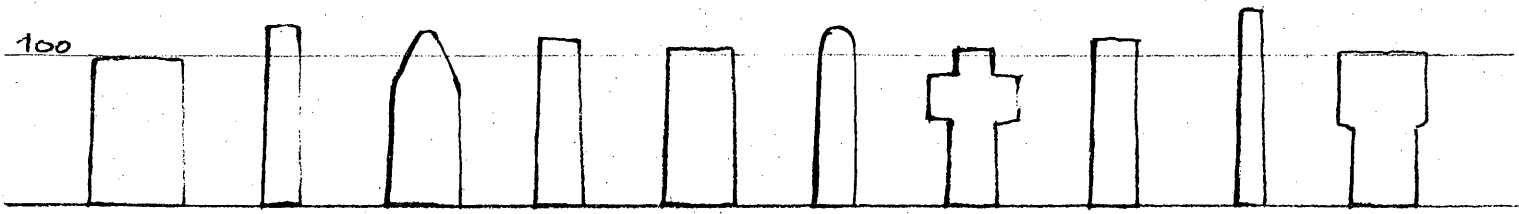
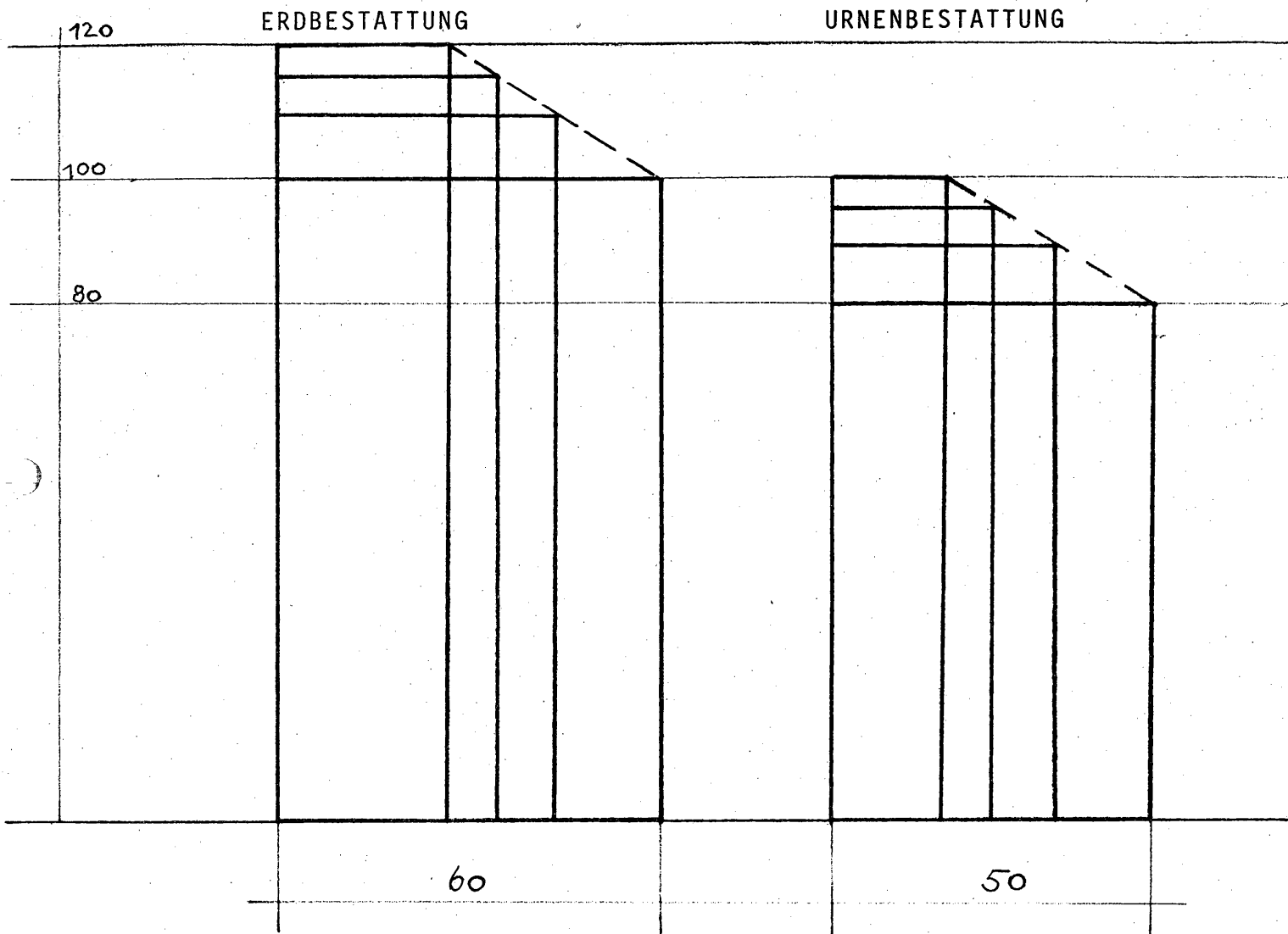
<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Zug vom 18. Juni 1954 und die Abänderungen vom 26. Oktober 1956 und 16. Januar 1968 aufgehoben.

Namens des Grossen Gemeinderates von Zug

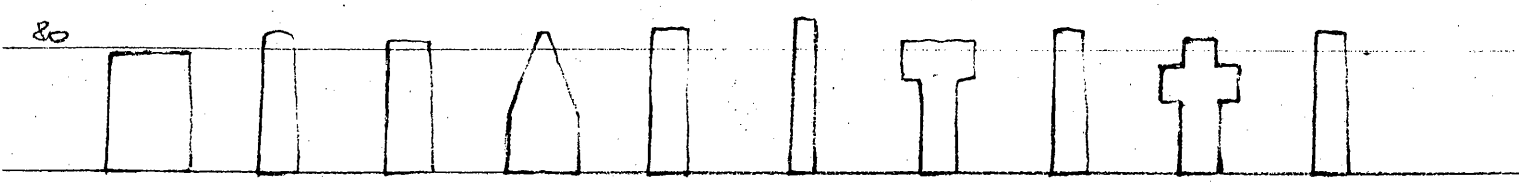
Der Präsident: Der Stadtschreiber:

ANHANG ZUM REGLEMENT UEBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN VOM

DIAGRAMM STEINMASSE (§ 40, lit. a)



BEISPIELE ERDBESTATTUNG



BEISPIELE URNENBESTATTUNG